

# Satzung

## 1. Karate Dojo Obertshausen e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 1. Karate Dojo Obertshausen e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Obertshausen. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main eingetragen werden. Er führt nach seiner Eintragung den Namen 1. Karate Dojo Obertshausen e.V. Der Verein gehört einem Karateverband und dem Landessportbund Hessen an.

### § 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der AO".

Insbesondere bezweckt der Verein die Förderung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege des Sports, insbesondere Karate. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich, unmittelbar und selbstlos.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

### § 3 Mitgliedschaft

Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsene (ab 18 Jahre), aus Jugendliche (bis 18 Jahre) und aus Kindern (bis 14 Jahre). Außerdem hat der Verein passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder dem sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Neumitglieder können sich die Vereinssatzung und Dojo-Ordnung von der Vereinshomepage herunterladen. Wer keinen Internetzugang besitzt kann die Satzung und Dojo-Ordnung beim Vorstand erhalten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen die Anordnung des Vorstandes soweit die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Gesamtvorstand ernannt werden. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrags und der Aufnahmegebühr.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

#### **§ 4 Austritt**

Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem geschäftsführenden Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Austritt kann nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres mit einer dreimonatigen Frist erklärt werden.

#### **§ 5 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den gesamt Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und –zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Verzug ist. Oder das Mitglied hat gegen die Vereinssatzung und / oder gegen bestehende Ordnungen des Vereins insbesondere der Dojo-Ordnung verstoßen. Oder ein Mitglied stört durch sein Verhalten den Dojofrieden. Oder das Verhältnis zwischen dem Vorstand und einem Mitglied zerrüttet ist. Ein ständiger Querulant ist ebenfalls auszuschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr ist in der Beitragsordnung geregelt. Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu leisten. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind Vereinsgründer befreit.

#### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgegebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt. Sie können wählen und gewählt werden. Die Jugend des Vereins (alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr) wählt den Jugendwart. Dieser entscheidet über die Verwendung der, der Jugend zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung des Landessportbundes.

#### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Zu den Pflichten der Mitglieder gehören:

1. Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins
3. Beachtung der Anordnungen des Vorstands und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
1. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen der übergeordneten Organisationen im Karate Sport an, wie auch die Satzungen und Ordnungen des Landessportbund Hessen.

Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die der Verein, die Verbände und ihre Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch der Sportgerichtsbarkeit. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisationen, denen die Verbände angehören.

## **§ 9 Führung und Verwaltung des Vereins**

Der Gesamtvorstand hat folgende Mitglieder:

- 1 der erste Vorsitzende
- 2 der zweite Vorsitzende
- 3 sowie 2 weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder

Der zweite Vorsitzende übernimmt die Aufgabe eines Sportwarts (Dojo-Leiters).

Geschäftsführender Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein.

Der Vorstand bestimmt die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder selbst. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstands ein; und zwar mit einer Tagesordnung. Er leitet die Sitzung. Wenn er verhindert ist, vertritt ihn der zweite Vorsitzende. Vorschläge von Gesamtvorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können auch noch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern des Vorstandes eingebracht werden. Der Vorstand tritt mindestens einmal in drei Monaten zu einer Sitzung zusammen. Zu dieser Sitzung soll der Vorsitzende eine Woche vorher einladen.

Außergewöhnliche Sitzungen können kurzfristig einberaumt werden, wenn diese unerlässlich sind.

Zur Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere:

- 1 die Aufstellung des Haushaltsplans
- 2 Vorprüfung von Gewinn- und Verlustrechnung
- 3 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 4 Entscheidungen über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 5 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- 6 Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- 7 Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
- 8 Förderung der Jugendarbeit

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand zehn Tage vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung im Training durch mündliche Mitteilung und durch Auslage der Einladung sowie durch Aushang der Einladung im Vereins Schaukasten und durch Mitteilung auf der Vereinshomepage. Im ersten Kalendervierteljahr eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

1. die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
4. in jedem dritten Jahr, nach der Wahl eines Versammlungsleiters, die Wahl eines neuen Vorstands, mit Ausnahme des Jugendwarts.
5. die Wahl der Kassenprüfer in jedem dritten Jahr
6. die Genehmigung des Haushaltsplans

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den ersten Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden und wenn er verhindert ist, von seinem Vertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird

### **§ 11 Amtsdauer und Arbeitsweise**

Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.

Die offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht und sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offene Wahl aussprechen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft.

Eine Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung vor allem erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.

Das Amt des Vorstandsmitglieds endet unabhängig von der Wahl erst, wenn ein anderes Mitglied für ihn gewählt wurde und der Betreffende das Amt angenommen hat.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Führung und Verwaltung des Vereins**

Der erste Vorsitzende bestimmt Leitlinien und Schwerpunkte der Arbeit des Vorstands. Er repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er ist für die vollständige Information aller Vorstandsmitglieder und für eine harmonische Zusammenarbeit verantwortlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder bearbeiten ihr Sachgebiet unter Beachtung der Leitlinien und Schwerpunkte und in harmonischer Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern selbstständig. Alle Vorstandsmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis erwachsen. Kann jemand seine Tätigkeit nicht ausüben, so übernimmt sein Vertreter seine Funktionen und Rechte. Wenn in der Satzung für ein Vorstandsmitglied kein Vertreter bestellt ist, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird, solange er sein Amt nicht ausüben kann.

Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer abgezeichnet.

Der Schriftführer führt in der Vorstandssitzung und in den Versammlungen die Protokolle. Er arbeitet für die Mitgliederversammlung die vorliegenden Tätigkeitsberichte aus. Auf entsprechenden Antrag, dem eine schriftliche Begründung für den vertretenen Standpunkt beizufügen ist, muss eine Sitzung des Gesamtvorstandes innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einberufen werden.

Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Ehrungsordnung, Dojo-Ordnung usw.) zu ergänzen. Diese Ordnungen müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen. Soweit sie gegen die Satzung verstoßen, sind sie unwirksam. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer kann einmal wieder gewählt werden.

Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins auf die rechnerische Richtigkeit nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Aufgaben zu überprüfen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten.

#### **§ 15 Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

#### **§ 16 Auflösung**

Bei einer Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, an welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes das Vermögen fallen soll.

Diese Satzung beruht auf einer Satzungsänderung, der der Beschluss vom 18. März 2011 mit Mitgliederbeschluss zugrunde liegt.